

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 47/2022
(13. Dezember 2022)**

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über
die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung
von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsat-
zung)**

vom 13. Dezember 2022

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 12 Absatz 3 Satz 1, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat dieser Änderungssatzung am 13. Dezember 2022 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN	3
Nr. 1 Änderung des § 5 Beratungs- und Informationsleistungen.....	3
Nr. 2 Änderung des § 6 Bildung von Kennnummern.....	3
Nr. 3 Änderung des § 8 Hochschul-User-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse.....	3
Nr. 4 Änderung des § 9 a Datenverarbeitungen bei Ordnungsmaßnahmen	4
Nr. 5 Änderung des § 11 Verbindungspflege zu Absolventinnen und Absolventen	5
Nr. 6 Änderung des § 17 Online-Prüfungen.....	5
Nr. 7 Änderung des § 19 Immatrikulation	5
Nr. 8 Änderung des § 20 Zulassung zum Masterstudiengang	6
Nr. 9 Änderung des § 21 Weiterbildungsmaßnahmen sowie externe Nutzung von Hochschuleinrichtungen	6

Nr. 10	Änderung des § 22 Prüfungsanmeldung für Hochschulzugangsprüfungen	6
Nr. 11	Änderung des § 23 Externenprüfung.....	6
Nr. 12	Änderung des § 26 Löschfristen.....	6
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	7

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) vom 11. März 2022 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 04/2022 vom 11. März 2022) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 5 Beratungs- und Informationsleistungen

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Beratungs- und Informationsleistungen

¹Die Hochschule verarbeitet zum Zweck der Beratung und Information im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die hierfür erforderlichen Daten. ²Dies gilt insbesondere hinsichtlich der ihr von Studieninteressierten sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mitgeteilten oder übermittelten Daten.“

Nr. 2 Änderung des § 6 Bildung von Kennnummern

§ 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Für die Verwaltung der Daten dürfen Kennnummern zum Beispiel für Bewerber-, Matrikel- oder Bibliotheksnummern gebildet werden.“

Nr. 3 Änderung des § 8 Hochschul-User-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Hochschul-User-Account

(1) ¹Die Hochschule richtet für alle Studierenden einen Hochschul-User-Account ein, welcher insbesondere eine Hochschul-E-Mail-Adresse sowie ein zugeordnetes E-Mail-Postfach umfasst. ²Die Hochschule kann für weitere Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Zertifikatsprogrammen, einen Hochschul-User-Account nach Satz 1 einrichten. ³Authentifizierungen der Nutzerinnen und Nutzer nach Satz 1 und 2 sollen über diesen Account erfolgen.

(2) ¹Die Hochschule darf diese Hochschul-E-Mail-Adresse und das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach zur Kommunikation mit den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern nutzen, sofern für die Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlich, insbesondere

a) zur Information der Studierenden zur Studien- und Prüfungsorganisation und zu studienbezogenen Inhalten,

b) zur Information von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Zertifikatsprogrammen zu Organisation und Inhalt von Zertifikatsprogrammen,

c) zur Information zu Veranstaltungen und Angeboten der Hochschule und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule,

d) zum Qualitätsmanagement und der Evaluation gemäß der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Qualitätssicherung und -steuerung sowie Evaluationen von Studium, von Forschung, Innovation und Transfer und von Veranstaltungen am Zentrum für Hochschuldidaktik und lebenslanges Lernen (Evaluationssatzung DHBW) in der jeweils gültigen Fassung,

e) zum Hinweis auf zum Download bereitgestellte Dokumente sowie zum Versand von Dokumenten gemäß § 4 Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmmaS), § 7 Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen und § 9 Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW – ZertRO DHBW) in den jeweils gültigen Fassungen.

²Zur Kommunikation nach Satz 1 kann die Hochschule auch E-Mail-Verteiler einsetzen, soweit damit keine Offenlegung personenbezogener Daten verbunden ist.

(3) Die Hochschule darf geeignete automatisierte technische Maßnahmen zur Analyse und Filterung der angelieferten E-Mails einsetzen, um die Postfächer frei von Schadinhalten und Spam-Nachrichten zu halten.“

Nr. 4 Änderung des § 9 a Datenverarbeitungen bei Ordnungsmaßnahmen

§ 9 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 a Ordnungsmaßnahmen

(1) Im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen dokumentiert die Hochschule folgende Daten:

- a) Namen der vom Ordnungsverstoß betroffenen Person, der von den Anschuldigungen betroffenen Studierenden sowie von Zeugen,
- b) die im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse,
- c) die Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
- d) die verhängte Ordnungsmaßnahme.

(2)¹Außer der Hochschulleitung und dem Ordnungsausschuss gemäß § 62 a Absatz 3 LHG dürfen die unter Absatz 1 genannten Daten nur den unmittelbar am Ordnungsverfahren beteiligten Stellen innerhalb der Hochschule zugänglich gemacht werden und dabei nur insoweit, als dass die Kenntnis für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. ²Eine Weitergabe an sonstige Stellen oder Dritte findet grundsätzlich nicht statt. ³§ 10 Absatz 1 dieser Satzung bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Die Regelungen der Satzung über Ordnungsmaßnahmen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.“

Nr. 5 Änderung des § 11 Verbindungspflege zu Absolventinnen und Absolventen

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Absolventinnen und Absolventen

¹Sofern zu Absolventinnen und Absolventen zu Zwecken der Pflege der Verbindung Daten nach § 12 Absatz 1 Satz 2 LHG sowie für Befragungen im Rahmen des Qualitätsmanagements und für Evaluationen nach § 5 Absatz 4 Satz 1 LHG verarbeitet werden sollen, sind diese spätestens zum Zeitpunkt der Exmatrikulation darüber zu informieren. ²Die Absolventinnen und Absolventen sind in diesem Zusammenhang über ihr jeweiliges Widerspruchsrecht zu informieren. ³Die E-Mail-Adresse ist ein Kontaktdaten nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG sowie nach § 5 Absatz 4 Satz 1 LHG.“

Nr. 6 Änderung des § 17 Online-Prüfungen

a) In § 17 Absatz 1 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„⁵Aufzeichnungen oder Speicherungen erfolgen nicht.“

b) In § 17 Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶§ 32 a Absatz 6 Satz 1 LHG bleibt unberührt.“

c) In § 17 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Information der Betroffenen erfolgt nach § 32 a Absatz 3 LHG. ²§ 4 dieser Satzung bleibt im Übrigen unberührt.“

d) In § 17 Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Individuelle Verdachtsüberprüfungen sind zulässig, sofern ihr Umfang verhältnismäßig ist. ⁴Sie sind der betroffenen Person optisch anzuzeigen.“

e) In § 17 Absatz 6 werden die Wörter „Prüfungsordnung Deltaprüfung“ durch die Wörter „Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (Prüfungsordnung Deltaprüfung)“ ersetzt.

Nr. 7 Änderung des § 19 Immatrikulation

a) In § 19 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „(den Geburtsnamen)“ durch die Wörter „oder Geburtsnamen“ ersetzt.

b) In § 19 Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „(Anrede)“ gestrichen.

c) In § 19 Absatz 1 Buchstabe c) wird das Wort „/oder“ gestrichen.

d) In § 19 Absatz 1 Buchstabe d) wird nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigungen“ das Wort „inklusive“ eingefügt.

e) In § 19 Absatz 1 Buchstabe p) wird das Wort „/oder“ gestrichen.

f) In § 19 Absatz 1 Buchstabe s) wird Unterbuchstabe cc) wie folgt neu gefasst:

„cc) ob die DHBW gegen sie in den letzten zwei Jahren die Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation nach § 62 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 LHG ausgesprochen hat,“

Nr. 8 Änderung des § 20 Zulassung zum Masterstudiengang

In § 20 Absatz 1 Buchstabe c) werden nach dem Wort „*Motivationsschreiben*“ die Wörter „*und ein Empfehlungsschreiben*“ eingefügt.

Nr. 9 Änderung des § 21 Weiterbildungsmaßnahmen sowie externe Nutzung von Hochschulinrichtungen

In § 21 Buchstabe b) wird das Wort „*(Anrede)*“ gestrichen.

Nr. 10 Änderung des § 22 Prüfungsanmeldung für Hochschulzugangsprüfungen

a) In § 22 Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „*(Anrede)*“ gestrichen.

b) In § 22 Absatz 1 Buchstabe c) wird das Wort „*/oder*“ gestrichen.

c) In § 22 Absatz 2 Buchstabe c) werden nach dem Wort „*zur*“ die Wörter „*schulischen Hochschulzugangsberechtigung oder zur*“ eingefügt sowie nach dem Wort „*Qualifikation*“ das Wort „*inklusive*“ eingefügt.

d) In § 22 Absatz 2 Buchstabe e) wird nach dem Wort „*Prüfungsteilnahmen*“ das Wort „*beispielsweise*“ eingefügt.

Nr. 11 Änderung des § 23 Externenprüfung

In § 23 Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „*(Anrede)*“ gestrichen.

Nr. 12 Änderung des § 26 Löschfristen

In § 26 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Hochschul-User-Account gemäß § 8 dieser Satzung darf noch für einen Zeitraum von bis zu einem halben Jahr bestehen.“

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die

Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) vom 3. Dezember 2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Zweiten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 13. Dezember 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin